

Frau Parlamentarische Staatssekretärin
Sabine Dittmar, MdB
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Thomas Nesseler
Telefon: 089 / 330 396-10
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

vorab per E-Mail: PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de

Bitte immer angeben:
DGAUM_BMG_PSts Dittmar

München, 11. April 2022

nachrichtlich:

- Gematik GmbH: Herren Gottwald, Gerber, Langhoff
- Herrn Bundesminister Heil, BMAS

Ihr Schreiben v. 25.03.2022: Anbindung Betriebsärzt*innen an TI-Struktur / Bitte um Gesprächstermin

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dittmar,
sehr verehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.03.2022 sowie Ihren Videobeitrag für die digitale Veranstaltung am 22.3. im Rahmen der 62. Jahrestagung der DGAUM. Gerade in diesem Rahmen zeigten die Beiträge, wie vielfältig und komplex das Tätigkeitsspektrum und die Versorgungsrealitäten der rund 9.100 in der arbeitsmedizinischen Versorgung aktiven Betriebsärztinnen und Betriebsärzte ist.

In Ihrem vorbenannten Antwortschreiben gehen Sie davon aus, dass die Betriebe die Anbindung an die Telematikinfrastruktur finanzieren. Dies mag vielleicht in Großunternehmen finanziell für die dort angestellten Werksärztinnen und Werksärzte denkbar sein. In der Fläche stellen die vielen Selbstständigen unter den Fachärzt*innen für Arbeitsmedizin ohne KV-Zulassung bzw. die Ärzt*innen mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ sowie jene, die bei überbetrieblichen Diensten angestellt sind, das Rückgrat in der Versorgung gerade von kleinen Unternehmen und Kleinstbetrieben dar und nicht die Werksärzte, die bei innerbetrieblichen Diensten größerer oder großer Betriebe und Unternehmen beschäftigt sind, auch wenn diese als „Leuchttürme“ der arbeitsmedizinischen Versorgung unverzichtbare Impulse setzen und wichtige Innovationen vorantreiben.

Vor diesem Hintergrund müssen wir abermals fragen, warum man insbesondere die vielen Selbstständigen und die überbetrieblichen Dienste bei der Anbindung an die TI-Struktur schlechter stellen möchte als Vertragsärzt*innen und Medizinische Versorgungszentren. Im Versorgungsauftrag sind die Betriebsärzt*innen doch gleichgestellt mit allen Rechten und Pflichten. Insbesondere beim Impfen fordern viele GKV in den Verträgen nach § 132e SGB V die „Hinterlegung und Dokumentation der Impfung in einer elektronischen Gesundheitsakte (z.B. App), sofern diese einen digitalen Impfpass beinhaltet“ wobei man davon ausgeht, dass „der Aufwand den Betriebsärzten und arbeitsmedizinischen Diensten ohne wesentlichen Kosten- und Mehraufwand möglich ist“.

In diesem Kontext zeigt sich für uns zudem ein gravierender Unterschied zu den Privatärzt*innen. Wenn Betriebsärzte im Sinne des sog. Masernschutzgesetzes und im Bereich der Impfungen vs. SARS-CoV-2 einen wichtigen Beitrag zur Schließung von Impflücken in der Bevölkerung bzw. zur Erhöhung der Impfraten gegen Covid-19 leisten sollen, dann sind sie identischer Teil jener Versorgungsstrukturen, die ebenfalls Vertragsärzte und MVZ bedienen. Die Kosten der Anbindung an die TI-Struktur abwälzen zu wollen auf die vielen Selbstständigen unter den Betriebsärzt*innen bzw. auf die Betriebe selbst – insbesondere die vielen Kleinst- Klein- und mittleren Betriebe-

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nesseler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

bedeutet sowohl das Solidarsystem der GKV systematisch zu unterhöhlen als auch eine „Zweiklassengesellschaft“ zu etablieren: hier die privilegierten Vertragsärzte und MVZ mit Refinanzierungsoptionen der TI über den GKV-SV, dort die davon ausgeschlossenen Betriebsärzte und Betriebe, die für die Finanzierung der TI-Anbindung allein aufkommen sollen und sich dies vielleicht vielfach aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht leisten können.

Darüber hinaus müsste man u.E., wenn man wirklich keine Kostenerstattung für Betriebsärzte bei der Anbindung an die TI-Struktur vorsehen will, diese von der Verpflichtung freistellen, Gesundheits- und/oder Impfdaten in der elektronischen Patientenakte dokumentieren zu müssen. Sicherlich wäre dies über den Verordnungsweg möglich.

Bereits in unserer Stellungnahme vom 03.12.2020 hatten wir dem BMG einen sehr konkreten Vorschlag unterbreitet, wie man den vorbenannten grundsätzlichen Fragen und Problemen begegnen könnte. Damals hatten wir angeregt, eine gesetzliche Regelung vergleichbar jener für den ÖGD zu schaffen. § 382 Abs. 1 SGB V sieht dort eine Finanzierung in der Höhe vor, wie sie nach § 378 Abs. 2 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vertragsärzte zu vereinbaren ist. Soweit zur Abrechnung der Erstattungen nähere Regelungen zu treffen sind, orientiert sich der von uns in der o.g. Stellungnahme vorgeschlagene § 382a SGB V an den bereits vorhandenen Regelungen in den §§ 377 bis 382 SGB V, in denen jeweils eine Vereinbarung auf Bundesebene zwischen dem GKV-Spitzenverband und den jeweils maßgeblichen Spitzenorganisationen vorgesehen ist.

Da für die Betriebsärzte derzeit noch keine Spitzenorganisation existiert, hatten wir Vereinbarungen mit den in § 132e Abs. 1 Satz 2 genannten Vereinigungen zur Unterstützung von Betriebsärzten vorgeschlagen. Federführend für die Verbände kann hier, entsprechend des damaligen Rechtsgutachtens, die DGAUM sein. Als wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaft vertritt sie in Forschung, Lehre und Versorgung die Fachgebiete Arbeitsmedizin und klinische Umweltmedizin in toto. Der Satzungszweck fordert die „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege“ sowie die Mitwirkung „an der bestmöglichen arbeitsmedizinischen und umweltmedizinischen Betreuung der Bevölkerung“ (s. Artikel 2 Satzung DGAUM). Mit diesem Satzungsziel hebt die DGAUM sich deutlich insbesondere von berufsständischen Vereinigungen ab, die nicht dem Anspruch genügen müssen, dem gesamten Fachgebiet verpflichtet zu sein.

Sehr gerne würden wir uns mit Ihnen persönlich zu den in diesem Schreiben angesprochenen Themen besprechen wollen. Daher möchten wir Sie um einen zeitnahen Gesprächstermin bitten. Absprachen dazu kann Ihr Büro mit der Geschäftsstelle der DGAUM gerne und jederzeit vornehmen.

Bereits heute danken wir Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre zeitnahe Antwort. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne und jederzeit auch für Fragen und Rücksprachen zur Verfügung.

Mit den besten Empfehlungen
sind wir Ihre
gez.

Prof. Dr. Thomas Kraus
Präsident

Dr. Thomas Nesseler
Hauptgeschäftsführer

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und
Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nesseler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchst
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF
Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005